

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 330



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 23. September 2014

57. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2014/C 330/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7357 — Metal One/Mitsui & Co. Steel/Metal One Mitsui Bussan Resource & Structural Steel Corporation) <sup>(1)</sup> .....	1
2014/C 330/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7334 — Oracle/MICROS) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2014/C 330/03	Euro-Wechselkurs .....	2
2014/C 330/04	Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen von Kroatien mitgeteilten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen .....	3

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 330/05	Mitteilung von Sanierungsmaßnahmen der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde in Bezug auf Verbindlichkeiten der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG mit Sitz in Klagenfurt am Wörthersee, Österreich ( <i>Veröffentlichung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten</i> ) .....	4
---------------	---	---

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2014/C 330/06	Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Indien versandte Einfuhren, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens angemeldet oder nicht .....	8
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2014/C 330/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7330 — Mitsubishi Heavy Industries/Siemens/Metal Technologies JV) <sup>(1)</sup> .....	11
---------------	---	----

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7357 — Metal One/Mitsui & Co. Steel/Metal One Mitsui Bussan Resource & Structural Steel Corporation)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 330/01)

Am 16. September 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7357 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7334 — Oracle/MICROS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 330/02)

Am 29. August 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7334 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****22. September 2014**

(2014/C 330/03)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2845	CAD	Kanadischer Dollar	1,4135
JPY	Japanischer Yen	140,09	HKD	Hongkong-Dollar	9,9564
DKK	Dänische Krone	7,4437	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5826
GBP	Pfund Sterling	0,78660	SGD	Singapur-Dollar	1,6293
SEK	Schwedische Krone	9,1715	KRW	Südkoreanischer Won	1 340,29
CHF	Schweizer Franken	1,2069	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,2833
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8880
NOK	Norwegische Krone	8,1475	HRK	Kroatische Kuna	7,6243
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 398,32
CZK	Tschechische Krone	27,543	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1670
HUF	Ungarischer Forint	311,95	PHP	Philippinischer Peso	57,278
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	49,5265
PLN	Polnischer Zloty	4,1816	THB	Thailändischer Baht	41,385
RON	Rumänischer Leu	4,4043	BRL	Brasilianischer Real	3,0699
TRY	Türkische Lira	2,8774	MXN	Mexikanischer Peso	17,0100
AUD	Australischer Dollar	1,4481	INR	Indische Rupie	78,2094

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Annahme eines Beschlusses der Kommission über einen von Kroatien mitgeteilten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen**

(2014/C 330/04)

Am 19. September 2014 nahm die Kommission den Beschluss C(2014) 6519 über einen von der Republik Kroatien mitgeteilten nationalen Übergangsplan nach Artikel 32 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen <sup>(1)</sup> an.

Dieser Beschluss ist auf folgender Website abrufbar: [https://circabc.europa.eu/sd/a/237fb1d9-9af1-4872-a111-951ea4f15606/Nacrt%20prijelaznog%20nacionalnog%20plana%20RH%20\\_clanak%2032%20IED%20clean.pdf](https://circabc.europa.eu/sd/a/237fb1d9-9af1-4872-a111-951ea4f15606/Nacrt%20prijelaznog%20nacionalnog%20plana%20RH%20_clanak%2032%20IED%20clean.pdf)

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Mitteilung von Sanierungsmaßnahmen der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde in Bezug auf Verbindlichkeiten der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG mit Sitz in Klagenfurt am Wörthersee, Österreich**

*(Veröffentlichung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten)*

(2014/C 330/05)

Die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) macht gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/24/EG vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15) bekannt: Die FMA hat aufgrund § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG), BGBl. I Nr. 51/2014, die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 und § 4 Abs. 1 HaaSanG (HaaSanV) erlassen.

Mit Kundmachung der Verordnung am 7.8.2014, BGBl. II Nr. 195/2014, sind folgende Verbindlichkeiten sowie die dafür übernommenen Haftungen mit Ausnahme der in den Artikeln 21 bis 23 der Richtlinie 2001/24/EG vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten angeführten dinglichen Sicherheiten und Rechten gemäß § 3 HaaSanG erloschen:

1. Die nicht verzinste (Zero Bond) Ergänzungskapital-Schuldverschreibung 1999-2014 (ISIN AT0000327374), entspricht Z 1 der Anlage 1 zum HaaSanG;
2. die variabel verzinste Ergänzungskapital-Schuldverschreibung 1999-2014 (ISIN AT0000327382), entspricht Z 2 der Anlage 1 zum HaaSanG;
3. die 5,25 % Ergänzungskapital-Schuldverschreibung 2003-2015 (ISIN XS0178449467), entspricht Z 3 der Anlage 1 zum HaaSanG;
4. die variabel verzinste Ergänzungskapital-Schuldverschreibung 2003-2015 (ISIN AT0000355326), entspricht Z 4 der Anlage 1 zum HaaSanG;
5. die variabel verzinste Ergänzungskapital-Schuldverschreibung 2005-2017 (ISIN AT0000355359), entspricht Z 5 der Anlage 1 zum HaaSanG;
6. das Schuldscheindarlehen 2003-2017 Nummer SSD\_35 (5,69 %) mit Laufzeitbeginn 29.12.2003, unterfertigt am 29.12.2003, in Höhe von 5 000 000 EUR, entspricht Z 6 der Anlage 1 zum HaaSanG;
7. das Schuldscheindarlehen 2003-2017 Nummer SSD\_31 (5,69 %) mit Laufzeitbeginn 29.12.2003, unterfertigt am 29.12.2003, in Höhe von 5 000 000 EUR, entspricht Z 7 der Anlage 1 zum HaaSanG;
8. die 4,35 % Schuldverschreibung 2006-2016 (ISIN XS0274117117), entspricht Z 8 der Anlage 1 zum HaaSanG;
9. die variabel verzinste Schuldverschreibung 2007-2017 (ISIN XS0283714896), entspricht Z 9 der Anlage 1 zum HaaSanG;
10. die 5,03 % Schuldverschreibung 2004-2017 (ISIN AT0000355334), entspricht Z 10 der Anlage 1 zum HaaSanG;
11. die variabel verzinste Schuldverschreibung 2003-2017 (ISIN XS0170866775), entspricht Z 11 der Anlage 1 zum HaaSanG;
12. die variabel verzinste Namensschuldverschreibung 2004-2017 in Höhe von 20 000 000 EUR, mit Laufzeitbeginn 16.8.2004 (Interne Nummer QOXDB9964079), entspricht Z 12 der Anlage 1 zum HaaSanG;
13. die variabel verzinste Schuldverschreibung 2004-2017 (ISIN XS0205170268), entspricht Z 13 der Anlage 1 zum HaaSanG;
14. die 4,875 % Schuldverschreibung 2004-2017 (ISIN XS0184026374), entspricht Z 14 der Anlage 1 zum HaaSanG;
15. die variabel verzinste Schuldverschreibung 2002-2017 (ISIN XS0154247299), entspricht Z 15 der Anlage 1 zum HaaSanG;

16. das Schuldscheindarlehen 2003-2018 Nummer SSD\_25 (5,00 %) mit Laufzeitbeginn 28.3.2003, unterfertigt am 28.3.2003, in Höhe von 5 000 000 EUR, entspricht Z 16 der Anlage 1 zum HaaSanG;
17. das Schuldscheindarlehen 2003-2018 Nummer SSD\_26 (5,00 %) mit Laufzeitbeginn 28.3.2003, unterfertigt am 28.3.2003, in Höhe von 3 000 000 EUR, entspricht Z 17 der Anlage 1 zum HaaSanG;
18. das Schuldscheindarlehen 2003-2018 Nummer SSD\_27 (5,00 %) mit Laufzeitbeginn 28.3.2003, unterfertigt am 28.3.2003, in Höhe von 2 000 000 EUR, entspricht Z 18 der Anlage 1 zum HaaSanG;
19. das Schuldscheindarlehen 2003-2017 Nummer SSD\_30 (4,97 %) mit Laufzeitbeginn 28.10.2003, unterfertigt am 28.10.2003, in Höhe von 5 000 000 EUR, entspricht Z 19 der Anlage 1 zum HaaSanG;
20. das Schuldscheindarlehen 2003-2017 Nummer SSD\_33 (4,35 %) mit Laufzeitbeginn 27.6.2003, unterfertigt am 27.6.2003, in Höhe von 5 000 000 EUR, entspricht Z 20 der Anlage 1 zum HaaSanG;
21. das Schuldscheindarlehen 2003-2017 Nummer SSD\_34 (4,97 %) mit Laufzeitbeginn 28.10.2003, unterfertigt am 28.10.2003, in Höhe von 5 000 000 EUR, entspricht Z 21 der Anlage 1 zum HaaSanG;
22. das Schuldscheindarlehen 2003-2017 Nummer SSD\_53 (4,35 %) mit Laufzeitbeginn 27.6.2003, unterfertigt am 27.6.2003, in Höhe von 2 000 000 EUR, entspricht Z 22 der Anlage 1 zum HaaSanG;
23. das Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_56 (4,08 %) mit Laufzeitbeginn 3.2.2005, unterfertigt am 3.2.2005, in Höhe von 10 000 000 EUR, entspricht Z 23 der Anlage 1 zum HaaSanG;
24. das Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_57 (4,08 %) mit Laufzeitbeginn 3.2.2005, unterfertigt am 3.2.2005, in Höhe von 5 000 000 EUR, entspricht Z 24 der Anlage 1 zum HaaSanG;
25. das Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_58 (4,08 %) mit Laufzeitbeginn 3.2.2005, unterfertigt am 3.2.2005, in Höhe von 10 000 000 EUR, entspricht Z 25 der Anlage 1 zum HaaSanG;
26. das Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_66 (3m-Euribor+0,25 %) mit Laufzeitbeginn 31.3.2005, unterfertigt am 31.3.2005, in Höhe von 25 000 000 EUR, ergänzt am 11.4.2006 (4,20 %), entspricht Z 26 der Anlage 1 zum HaaSanG;
27. das Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_70 (3,70 %) mit Laufzeitbeginn 29.7.2005, unterfertigt am 29.7.2005, in Höhe von 25 000 000 EUR, entspricht Z 27 der Anlage 1 zum HaaSanG;
28. das Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_71 (3,79 %) mit Laufzeitbeginn 8.8.2005, unterfertigt am 8.8.2005, in Höhe von 2 000 000 EUR, entspricht Z 28 der Anlage 1 zum HaaSanG;
29. das Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_72 (3,79 %) mit Laufzeitbeginn 8.8.2005, unterfertigt am 8.8.2005, in Höhe von 1 000 000 EUR, entspricht Z 29 der Anlage 1 zum HaaSanG;
30. das Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_73 (3,80 %) mit Laufzeitbeginn 15.8.2005, unterfertigt am 15.8.2005, in Höhe von 5 000 000 EUR, entspricht Z 30 der Anlage 1 zum HaaSanG;
31. das Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_74 (3,80 %) mit Laufzeitbeginn 15.8.2005, unterfertigt am 15.8.2005, in Höhe von 5 000 000 EUR, entspricht Z 31 der Anlage 1 zum HaaSanG;
32. das Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_75 (3,80 %) mit Laufzeitbeginn 31.8.2005, unterfertigt am 31.8.2005, in Höhe von 2 000 000 EUR, entspricht Z 32 der Anlage 1 zum HaaSanG;
33. das Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_79 (3,618 %) mit Laufzeitbeginn 19.9.2005, unterfertigt am 16.9.2005, in Höhe von 6 000 000 EUR, entspricht Z 33 der Anlage 1 zum HaaSanG;

34. das Schuldscheinanlehen 2005-2017 Nummer SSD\_80 (3,63 %) mit Laufzeitbeginn 20.9.2005, unterfertigt am 16.9.2005, in Höhe von 5 000 000 EUR, entspricht Z 34 der Anlage 1 zum HaaSanG;
35. das Schuldscheinanlehen 2005-2017 Nummer SSD\_81 (3,614 %) mit Laufzeitbeginn 21.9.2005, unterfertigt am 16.9.2005, in Höhe von 20 000 000 EUR, entspricht Z 35 der Anlage 1 zum HaaSanG;
36. das Schuldscheinanlehen 2006-2017 Nummer SSD\_104 (4,45 %) mit Laufzeitbeginn 1.6.2006, unterfertigt am 30.5.2006, in Höhe von 15 000 000 EUR, entspricht Z 36 der Anlage 1 zum HaaSanG;
37. das Schuldscheinanlehen 2006-2017 Nummer SSD\_105 (3m-Euribor+0,25 %) mit Laufzeitbeginn 6.6.2006, unterfertigt am 31.5.2006, in Höhe von 15 000 000 EUR, entspricht Z 37 der Anlage 1 zum HaaSanG;
38. das Schuldscheinanlehen 2006-2017 Nummer SSD\_112 (4,495 %) mit Laufzeitbeginn 9.8.2006, unterfertigt am 9.8.2006, in Höhe von 3 000 000 EUR, entspricht Z 38 der Anlage 1 zum HaaSanG;
39. das Schuldscheinanlehen 2006-2017 Nummer SSD\_113 (4,51 %) mit Laufzeitbeginn 17.8.2006, unterfertigt am 17.8.2006, in Höhe von 5 000 000 EUR, entspricht Z 39 der Anlage 1 zum HaaSanG;
40. das Schuldscheinanlehen 2006-2017 Nummer SSD\_120 (4,28 %) mit Laufzeitbeginn 5.9.2006, unterfertigt am 4.9.2006, in Höhe von 5 000 000 EUR, entspricht Z 40 der Anlage 1 zum HaaSanG;
41. das Schuldscheinanlehen 2006-2017 Nummer SSD\_121 (4,50 %) mit Laufzeitbeginn 31.10.2006, unterfertigt am 30.10.2006, in Höhe von 50 000 000 EUR, entspricht Z 41 der Anlage 1 zum HaaSanG;
42. das Schuldscheinanlehen 2006-2017 Nummer SSD\_141 (4,60 %) mit Laufzeitbeginn 30.6.2006, unterfertigt am 30.6.2006, in Höhe von 7 000 000 EUR, entspricht Z 42 der Anlage 1 zum HaaSanG;
43. das Schuldscheinanlehen 2006-2017 Nummer SSD\_142 (4,60 %) mit Laufzeitbeginn 30.6.2006, unterfertigt am 30.6.2006, in Höhe von 13 000 000 EUR, entspricht Z 43 der Anlage 1 zum HaaSanG;
44. das Schuldscheinanlehen 2006-2017 Nummer SSD\_143 (4,60 %) mit Laufzeitbeginn 30.6.2006, unterfertigt am 30.6.2006, in Höhe von 7 000 000 EUR, entspricht Z 44 der Anlage 1 zum HaaSanG;
45. das Schuldscheinanlehen 2007-2017 Nummer SSD\_144 (6m-Euribor+0,30 %) mit Laufzeitbeginn 23.2.2007, unterfertigt am 23.2.2007, in Höhe von 10 000 000 EUR, entspricht Z 45 der Anlage 1 zum HaaSanG;
46. das Schuldscheinanlehen 2007-2017 Nummer SSD\_145 (4,517 %) mit Laufzeitbeginn 15.3.2007, unterfertigt am 15.3.2007, in Höhe von 4 000 000 EUR, entspricht Z 46 der Anlage 1 zum HaaSanG;
47. das Schuldscheinanlehen 2007-2017 Nummer SSD\_146 (4,517 %) mit Laufzeitbeginn 15.3.2007, unterfertigt am 15.3.2007, in Höhe von 20 000 000 EUR, entspricht Z 47 der Anlage 1 zum HaaSanG;
48. das Schuldscheinanlehen 2006-2017 Nummer SSD\_148 (4,56 %) mit Laufzeitbeginn 31.8.2006, unterfertigt am 31.8.2006, in Höhe von 2 500 000 EUR, entspricht Z 48 der Anlage 1 zum HaaSanG;
49. das Schuldscheinanlehen 2006-2017 Nummer SSD\_149 (4,56 %) mit Laufzeitbeginn 31.8.2006, unterfertigt am 31.8.2006, in Höhe von 500 000 EUR, ergänzt durch Sideletter vom 11.9.2006, entspricht Z 49 der Anlage 1 zum HaaSanG;
50. das Schuldscheinanlehen 2006-2016 Nummer SSD\_117-1 (4,49 %) mit Laufzeitbeginn 17.8.2006, unterfertigt am 17.8.2006, in Höhe von 5 000 000 EUR, entspricht Z 50 der Anlage 1 zum HaaSanG;
51. das Schuldscheinanlehen 2006-2016 Nummer SSD\_117-2/133 (4,49 %) mit Laufzeitbeginn 17.8.2006, unterfertigt am 17.8.2006, in Höhe von 10 000 000 EUR, entspricht Z 51 der Anlage 1 zum HaaSanG;



52. der mit der Bayerischen Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 22.5.2009, Darlehensnummer 71017/7/3973623, verlängert mit Vertrag vom 18.5.2012, entspricht Z 63 der Anlage 1 und Z 1 der Anlage 2 zum HaaSanG;
53. der mit der Bayerischen Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 29.6.2009, Darlehensnummer 14/6/3973623, anteilig verlängert mit Vertrag vom 2.8.2012, entspricht Z 64 der Anlage 1 und Z 2 der Anlage 2 zum HaaSanG;
54. der mit der Bayerischen Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 30.12.2009, Darlehensnummer 7/6/3973623, entspricht Z 65 der Anlage 1 und Z 3 der Anlage 2 zum HaaSanG;
55. der mit der Bayerischen Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 30.12.2009, Darlehensnummer 8/6/3973623, entspricht Z 66 der Anlage 1 und Z 4 der Anlage 2 zum HaaSanG;
56. der mit der Bayerischen Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 30.12.2009, Darlehensnummer 10/6/3973623, entspricht Z 67 der Anlage 1 und Z 5 der Anlage 2 zum HaaSanG.

Mit Kundmachung der Verordnung am 7.8.2014, BGBl. II Nr. 195/2014, werden folgende Verbindlichkeiten sowie darauf zu zahlende Zinsen im Falle ihrer Fälligkeit vor dem 30.6.2019 gemäß § 4 Abs. 1 HaaSanG zumindest bis zum 30.6.2019 gestundet; falls der Zeitpunkt, in dem ein Exekutionstitel hinsichtlich der jeweiligen Verbindlichkeit vorliegt und ein außerordentlicher Rechtsbehelf entweder nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder erledigt worden ist, nach dem 30.6.2019 liegt, erstreckt sich die Stundung bis zu diesem Zeitpunkt:

1. der mit der Bayerischen Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 17.10.2008, Darlehensnummer 12/6/3973623, verlängert mit Vertrag vom 16.8.2010, entspricht Z 57 der Anlage 1 zum HaaSanG;
2. der mit der Bayerischen Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 17.3.2008, Darlehensnummer 71005/7/3973623, verlängert mit Vertrag vom 16.3.2011, entspricht Z 58 der Anlage 1 zum HaaSanG;
3. der mit der Bayerischen Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 1.7.2008 Darlehensnummer 71012/7/3973623, verlängert mit Vertrag vom 25.6.2012, entspricht Z 59 der Anlage 1 zum HaaSanG;
4. Schuldverschreibung ISIN XS0397542746 vom 4.11.2008, entspricht Z 60 der Anlage 1 zum HaaSanG;
5. der mit der Bayerischen Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 4.6.2008 Darlehensnummer 71011/7/3973623 (soweit nicht anteilig verzichtet), entspricht Z 61 der Anlage 1 zum HaaSanG;
6. der mit der Bayerischen Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 18.6.2008, Darlehensnummer 11/6/3973623, entspricht Z 62 der Anlage 1 zum HaaSanG.

*Rechtsbehelfsbelehrung:* Der Österreichische Verfassungsgerichtshof kann ein Verfahren gemäß Artikel 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) im Hinblick auf die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 und § 4 Abs. 1 HaaSanG (HaaSanV) auf Antrag einer Person einleiten, die unmittelbar durch eine Gesetzeswidrigkeit der Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet. Der Antrag ist zu richten an: Österreichischer Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, Österreich. Es gilt Anwaltpflicht. Eine Eingabengebühr in der Höhe von 240 EUR ist zu entrichten. Der Antrag ist an keine bestimmte Frist gebunden.

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN  
HANDELPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der  
Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus  
Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Indien versandte  
Einfuhren, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens angemeldet oder nicht**

(2014/C 330/06)

Der Europäischen Kommission („Kommission“) liegt ein Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> („Grundverordnung“) vor.

**1. Überprüfungsantrag**

Der Überprüfungsantrag wurde von dem Unternehmen Pyrotek India Pvt. Ltd. („Antragsteller“), einem ausführenden Hersteller in Indien („betroffenes Land“), gestellt.

Die Überprüfung beschränkt sich darauf, ob der Antragsteller von den gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China geltenden Antidumpingmaßnahmen befreit werden kann, die auf aus Indien versandte Einfuhren, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens angemeldet oder nicht, ausgeweitet worden waren.

**2. Zu überprüfende Ware**

Bei der von der Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um offenmaschige Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben, mit Ursprung in der Volksrepublik China oder aus Indien versandt, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens angemeldet oder nicht („zu überprüfende Ware“), die derzeit unter den KN-Codes ex 7019 51 00 und ex 7019 59 00 eingereiht werden.

**3. Geltende Maßnahmen**

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates<sup>(2)</sup> eingeführt und mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 des Rates<sup>(3)</sup> auf aus Indien versandte Einfuhren, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens angemeldet oder nicht, ausgeweitet wurde.

**4. Gründe für die Überprüfung**

Der Antrag nach Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung stützt sich auf vom Antragsteller vorgelegte Anscheinsbeweise, wonach er ein tatsächlicher Hersteller der zu überprüfenden Ware sei, der in der Lage sei, die gesamte Warenmenge herzustellen, die er seit Beginn des Untersuchungszeitraums der Umgehungsuntersuchung, die zur Einführung der geltenden Maßnahmen geführt hatte, in die Union versandt habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 des Rates vom 3. August 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 204 vom 9.8.2011, S. 1).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indien und Indonesien versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens oder Indonesiens angemeldet oder nicht (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 20).

Außerdem führte der Antragsteller an, er sei weder mit ausführenden Herstellern verbunden, die den geltenden Maßnahmen unterlägen, noch umgehe er die für bestimmte offenmaschige Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China geltenden Maßnahmen.

## 5. Verfahren

Nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten befand die Kommission, dass die ihr vorliegenden Beweise ausreichen, um eine teilweise Interimsüberprüfung einzuleiten, die sich auf die Prüfung beschränkt, ob der Antragsteller von den Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus Indien versandte Einfuhren, ob als Ursprungserzeugnisse Indiens angemeldet oder nicht, befreit werden kann; deshalb leitet die Kommission hiermit eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung ein.

### 5.1. Untersuchung des ausführenden Herstellers

Die Kommission wird dem Antragsteller einen Fragebogen für ausführende Hersteller übermitteln, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

### 5.2. Andere schriftliche Beiträge

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

### 5.3. Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

### 5.4. Schriftliche Beiträge, Rücksendung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, darunter auch die in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die ausgefüllten Fragebogen und sonstige Schreiben, müssen den Vermerk „Limited“<sup>(1)</sup> (zur eingeschränkten Verwendung) tragen.

Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Legt eine interessierte Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, hierzu keine nichtvertrauliche Zusammenfassung im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so können diese vertraulichen Informationen unberücksichtigt bleiben.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, per E-Mail zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten, die auf CD-ROM oder DVD persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln sind. Antworten der interessierten Parteien per E-Mail, stimmen sie der Kommunikation per E-Mail zu und akzeptieren die in den Kommunikationsanweisungen für interessierte Parteien enthaltenen Regeln („Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission bei Handelsschutzuntersuchungen“), die auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht sind: [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc\\_152566.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf) Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine funktionierende offizielle Mailbox des Unternehmens handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Leitlinien für Übermittlungen per E-Mail, können den genannten Kommunikationsanweisungen für interessierte Parteien entnommen werden.

<sup>(1)</sup> Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion H  
Büro: CHAR 04/039  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: TRADE-OPEN-MESH-PYROTEK@ec.europa.eu

#### 6. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie diese nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können verfügbare Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf verfügbare Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

#### 7. **Anhörungsbeauftragter**

Interessierte Parteien können sich an den Anführungsbeauftragten der Generaldirektion Handel wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den mit der Untersuchung betrauten Kommissionsdienststellen. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen Dritter auf Anhörung. Der Anführungsbeauftragte kann die Anhörung einer einzelnen interessierten Partei ansetzen und als Vermittler tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können.

Eine Anhörung durch den Anführungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

Der Anführungsbeauftragte bietet den Parteien außerdem die Möglichkeit, bei einer Anhörung ihre unterschiedlichen Ansichten zu Fragen wie etwa der Möglichkeit, dem Antragsteller die Befreiung zu gewähren, vorzutragen und Gegenargumente vorzubringen.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anführungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: [http://ec.europa.eu/commission\\_2010-2014/degucht/contact/hearing-officer/](http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/degucht/contact/hearing-officer/)

#### 8. **Zeitplan für die Untersuchung**

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung binnen 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen.

#### 9. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup> verarbeitet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

### Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7330 — Mitsubishi Heavy Industries/Siemens/Metal Technologies JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 330/07)

1. Am 15. September 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Mitsubishi Heavy Industries, Ltd („MHI“, Japan) und die Siemens Aktiengesellschaft („Siemens“, Deutschland) planen die Gründung eines Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung, das im Metallurgieanlagenbau angesiedelt sein wird.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MHI: Bau und Verkauf von Schwermaschinen; ferner ist das Unternehmen über Mitsubishi-Hitachi Metals Machinery, Inc. im Metallurgieanlagenbau tätig;
- Siemens: Herstellung und Verkauf einer breiten Produktpalette für die Bereiche Energie, Gesundheitswesen, Infrastruktur und Industrie (einschließlich des Metallurgieanlagenbaus, in dem das Unternehmen über die Siemens VAI Metals Technologies GmbH vertreten ist);
- das Gemeinschaftsunternehmen: Metallurgieanlagenbau.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7330 — Mitsubishi Heavy Industries/Siemens/Metal Technologies JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).





